

Abrechnungsbedingungen Bio-Rohwaren

Getreide – Ölsaaten – Leguminosen

gültig ab 01.07.2023

1	<u>Inhalt</u>	
2	Bio-Getreide	3
2.1	Allgemeines.....	3
2.2	Qualitätsanforderungen Bio-Getreide & Umstellungsware.....	3
2.3	Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide	3
2.3.1	Reinigungskosten.....	3
2.3.2	Qualitätsfeststellungs /-sicherungs /-analysekosten Getreide	4
2.3.3	Abschläge	4
3	Leguminosen.....	6
3.1	Qualitätsanforderungen Leguminosen.....	6
3.2	Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Leguminosen.....	6
3.2.1	Reinigungskosten.....	6
3.2.2	Qualitätsfeststellungs / -sicherungs / -analysekosten	6
4	Ölsaaten.....	6
4.1	Qualitätsanforderungen Ölsaaten.....	6
4.2	Zu- und Abschläge bei Ölsaaten.....	6
4.2.1	Reinigungskosten.....	6
4.2.2	Qualitätsfeststellungs / -sicherungs / -analysekosten	7
5	Höchstmengen-VO/gesetzliche Grundlagen.....	8
6	Definitionen der Bestandteile, die nicht einwandfreies Getreide sind	8
6.1	Kornbesatz	8
6.1.1	Schmactkorn	8
6.1.2	Bruchkorn	8
6.1.3	Schädlingsfraß	8
6.1.4	Keimverfärbungen	8
6.1.5	durch Trocknung überhitzte Körner.....	8
6.1.6	Auswuchs.....	8
6.1.7	Schwarzbesatz	9
6.1.8	Lebende Schädlinge	10
6.1.9	Fremdgetreide.....	10
7	Fremdlagerbedingungen.....	10
8	Probenahme- und Anlieferbedingungen.....	10
9	Anlagen	13

2 Bio-Getreide

2.1 Allgemeines

Die Agravis Ost GmbH & Co. KG („Agravis-Ost“) handelt Getreide, Ölsaaten und Leguminosen, die nach Verordnung (EU) 2018/848 – EU-Öko Verordnung – erzeugt wurden. Die Abrechnung der gehandelten Waren erfolgt nach den folgenden Parametern. Grundlage des Handels ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von Schadstoffen, Exkrementen, toten und lebenden Schädlingen sowie getreidefremden Stoffen und Gegenständen, erzeugt, gelagert und transportiert auf Basis guter fachlicher Praxis unter Einhaltung der privat- und/oder öffentlich-rechtlichen Vorgaben.

2.2 Qualitätsanforderungen Bio-Getreide & Umstellungsware

Gutart	Feuchte	HL-Gewicht	Protein	Kleber	Sedi	Fallzahl	Bruchkorn	Mutterkorn	DON	Zearalenon
	max. %	min. kg je hl	min. %	min. %	min.	min. sec	max. %	max. %	max. mg/kg	max. mg/kg
Mahlweizen	14,5	76	11,5	24,0	40	250		0,01	0,75	0,05
Futterweizen	14,5	72						0,05	0,75	0,05
Gerste	14,5	63						0,01	0,5	0,05
Brotroggen	14,5	72				120		0,05	0,75	0,05
Futterroggen	14,5	70						0,05	0,75	0,05
Triticale	14,5	72						0,05	0,5	
Hafer	14,5	54						0,01	0,5	0,05
Dinkel	14,5	40	13,0	28,0		260		0,01	0,75	0,05
Mais	14,5						10		0,5	0,05
Buchweizen	14,5	62								

Werden bei Nahrungsgetreide ein oder mehrere Parameter nicht erreicht, so erfolgt eine Einstufung in die darunter liegende Qualitätsstufe oder als Futtergetreide. AGRAVIS-Ost behält sich das Recht vor, als Nahrungs- und/oder Futtergetreide unbrauchbare Partien zu stoßen. Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

2.3 Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide

2.3.1 Reinigungskosten

- Schwarzbesatz: ab 2,0% - 4,0% 5,00 €/t
ab 4,1% - 6,0% 7,00 €/t
ab 6,1% zuzgl. 1,00€/t je %

der ermittelte Schwarzbesatz wird als Masseabzug vom Liefergewicht abgesetzt

2.3.2 Qualitätsfeststellungs /-sicherungs /-analysekosten Getreide

- je Anlieferung 0,50€/t

2.3.3 Abschläge

- Kornbesatz:
Brotgetreide: 0 – 3,0 % Mengenabzug - frei
3,1 – 5,0 % Mengenabzug - 1 %
5,1 – 7,0 % Mengenabzug - 2 % pauschal
ab 7,1 - Einstufung von Brotgetreide zu Futtergetreide

Futtergetreide: 0 – 3,0 % Mengenabzug - frei
3,1 – 5,0 % Mengenabzug - 1 %
5,1 – 7,0 % Mengenabzug - 2 % pauschal
7,1 – 9,0 % Mengenabzug - 3 % pauschal
9,1 – 11,0 % Mengenabzug - 4 % pauschal
11,1 – 13,0 % Mengenabzug - 5 % pauschal
13,1 – 15,0 % Mengenabzug - 6 % pauschal
- Bruchkorn: max. 10% beim Mais
10,1% - 15% Bruchkorn – je % = 0,5% Mengenabzug
15,1% - 20% Bruchkorn – je % = 1,0% Mengenabzug
- Mutterkorn: max. 0,05% im Roggen
bei 0,06% bis 0,10% = 40,00€/t
bei 0,11% bis 0,30% = 45,00€/t
ab 0,31% = 50,00€/t

Die Käuferin hat das Recht, Ware, die nicht aufbereitungsfähig ist, zu stoßen.

- Hektolitergewicht
Je angefangenes, unterschrittenes 1 kg/hl = 1,0% Preisabzug
bis max. 2kg/hl unter Basis, darüber erfolgt Neubewertung der Partie

außer bei Hafer: 54 - 50 kg/hl - je kg/hl 2,00 €/t Abzug < 50 kg/hl (nur nach
Absprache) - Neubewertung
- Auswuchs
Preisabschläge für erhöhten Auswuchs bei Getreide
bei 2,6% bis 3,0% = 1,00€/t
bei 3,1% bis 4,0% = 2,00€/t
bei 4,0% bis 5,0% = 3,00€/t
darüber erfolgt Neubewertung der Partie

- Fallzahl (Roggen)

Wird die Fallzahl von 120 s nicht erreicht, erfolgt die Abrechnung als Futterroggen.

Die Abnahme erfolgt nur nach vorheriger Absprache.

- Fremdgetreide

Freigrenze: 1,0 %

Übersteigt der Fremdgetreideanteil bei Brotgetreide 1,0 %, erfolgt die Abrechnung als Futtergetreide auf Tagespreisniveau. Bei Nicht-Brotgetreide erfolgt ein Preisabschlag auf Basis der tatsächlichen Wertigkeit (Minderwertabzug).

- Schädlinge

Bei Befall mit lebenden Schädlingen behält sich die Käuferin das Recht vor, die Ware zu stoßen. Werden dadurch zusätzlich (Logistik-) Kosten verursacht, werden diese dem Verkäufer/ Lieferanten in Rechnung gestellt.

- Fusarien/Mykotoxine (mg/kg)

	Weizen	Mais	Gerste	Hafer	Roggen	Triticale
DON	max. 0,75	max.0,5	max. 0,75	max.0,5	max. 0,75	max. 0,5
Zearalenon	max. 0,05	max.0,05	max. 0,05	max.0,05	max. 0,05	

Fusarien geschädigte Körner (für Ernährung und Fütterung unbrauchbar) zählen zum Schwarzbesatz. Liegt der sichtbare Fusarienbefall über 1 %, behält sich der Käufer eine Einstufung als Futtergetreide vor.

Bei Überschreitung der oben genannten zulässigen Höchstgrenzen erfolgt eine Abnahme nur nach vorheriger Absprache.

Mykotoxine sind als verdeckter Mangel anzusehen. Demnach gilt hier §32 Abs. 2 der EHB im dt. Getreidehandel.

DON-/ZEA-Abschläge im Getreide und Mais

Bei Werten ≥ 1.250 ppb behalten wir uns ein Stoßrecht vor. Besteht die Möglichkeit der Verwertung (konventionell), wird ggf. ein Preisabschlag in Ansatz gebracht.

ZEA

Bei Werten ≥ 100 ppb behalten wir uns ein Stoßrecht vor. Besteht die Möglichkeit der Verwertung (konventionell), wird ggf. ein Preisabschlag in Ansatz gebracht.

DON: 0,75 mg/kg = 0,75 ppm = 750 ppb

ZEA : 0,05 mg/kg = 0,05 ppm = 50 ppb

3 Leguminosen

3.1 Qualitätsanforderungen Leguminosen

Gutart	Feuchte max. in %	Bruchkorn max. in %
Ackerbohnen	15,0	5
Lupinen	15,0	5
Erbsen	15,0	5

Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

3.2 Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Leguminosen

3.2.1 Reinigungskosten

Schwarzbesatz:	ab 2,0% - 4,0%	5,00 €/t
	ab 4,1% - 6,0%	7,00 €/t
	ab 6,1%	zuzgl. 1,00€/t je %

Der ermittelte Schwarzbesatz wird als Masseabzug vom Liefergewicht abgesetzt.

3.2.2 Qualitätsfeststellungs / -sicherungs / -analysekosten

je Anlieferung 0,50€/t

4 Ölsaaten

4.1 Qualitätsanforderungen Ölsaaten

Gutart	Feuchte max. %	Besatz		FFA max. %	Säure min. %
		max. %	min. %		
Sonnenblumen LO	9	2,0	44	2	
Sonnenblumen HO	9	2,0	44	2	83

Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

4.2 Zu- und Abschläge bei Ölsaaten

4.2.1 Reinigungskosten

• Schwarzbesatz:	ab 2,0% - 4,0%	5,00€/t
	ab 4,1% - 6,0%	7,00€/t
	ab 6,1%	zuzgl. 1,00€/t je %

- Vergütung Schwarzbesatz

Basis:	2,0%	
Minderbesatz:	0,0% - 2,0%	0,5: 1 Vergütung
ab	2,1% - 4,0%	1: 1 Abzug mengenmäßig
	4,1% - 6,0%	1: 2 Abzug mengenmäßig
	6,0% und darüber	1: 2,5 Abzug mengenmäßig

- SBK Öl Basis 44 % (SBK)

< 44% / 40 % - je % (oder Bruchteile davon) 1: 1,5 Abzug vom Kontraktpreis

4.2.2 Qualitätsfeststellungs / -sicherungs / -analysekosten

- je Anlieferung 1,20 €/t

- Auswuchs

Bei Auswuchs wird der ermittelte Wert als Masseabzug vom Liefergewicht in Ansatz gebracht.

- FFA Basis 2 %

Raps: < 2,0 % keine Vergütung

2,1 % - 3,0 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 2 Abzug vom Kontraktpreis

3,1% - 4,0 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 3 Abzug vom Kontraktpreis

Über 4 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 4 Abzug vom Kontraktpreis

SBK: < 2,0 % keine Vergütung

2,1 % - 3,0 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 2 Abzug vom Kontraktpreis

3,1 % - 5,0 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 2,5 Abzug vom Kontraktpreis

5,1 % - 7,0 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 3 Abzug vom Kontraktpreis

> 7,0 % - je % (oder Bruchteile davon) individuelle Klärung

5 Höchstmengen-VO/gesetzliche Grundlagen

Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart, d.h. bei Überschreitung von Werten gemäß Höchstmengen-VO oder anderen gesetzlichen Grenzwerten bzw. bei späterer Ermittlung der Mykotoxin-Gehalte behält sich die AGRAVIS Ost Schadenersatzansprüche für die gesamte Partie vor.

6 Definitionen der Bestandteile, die nicht einwandfreies Getreide sind

6.1 **Kornbesatz**

6.1.1 Schmachtkorn

Als Schmachtkorn gelten die Körner, die nach dem Entfernen sämtlicher anderer

Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch Schlitzsiebe mit folgenden Schlitzbreiten fallen:

- Weichweizen: 2,0 mm
- Roggen 1,8 mm
- Gerste 2,2 mm

Hierunter fallen auch frostgeschädigte Körner und alle nicht ausgereiften Körner (grüne Körner).

6.1.2 Bruchkorn

Als Bruchkorn gelten alle Körner bei denen Teile des Endosperms frei liegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner mit angeschlagenen Keimlingen.

6.1.3 Schädlingsfraß

Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen ausweisen. Wanzenweizen gehört ebenfalls zur Untergruppe Schädlingsfraß.

6.1.4 Keimverfärbungen

Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling. Bei Weichweizen bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis 8 v.H. unberücksichtigt. Bei Hartweizen gelten als fleckige Körner: Körner, die an anderen Stellen als am Keimling braune bis braunschwarze Verfärbungen aufweisen.

6.1.5 durch Trocknung überhitzte Körner

Als durch Trocknung überhitzte Körner gelten Körner, die äußerliche Röstspuren ausweisen, aber keine verdorbenen Körner sind.

6.1.6 Auswuchs

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehaltes darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer Acht gelassen werden.

Bei manchen Getreidearten, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt sortengemäß bedingt der Keimling stark hervor, so dass bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am

Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

6.1.7 Schwarzbesatz

a) Fremdkörner (Unkrautsamen)

Fremdkörner sind Körner von angebauten oder nicht angebauten Pflanzen, ausgenommen Getreide. Diese Fremdkörper bestehen aus unverwertbaren, verfütterbaren und schädlichen Körnern. Als schädliche Fremdkörper (schädliche Unkrautsamen) gelten die für Mensch und Tier giftigen Körner, solche Körner, die die Reinigung und das Ausmahlen des Getreides behindern oder erschweren und Körner, die die Qualität der Getreideverarbeitungserzeugnisse verändern (z.B. Kornrade, Taumellolch, Klappertopf, Adonisröschen, Knöterich, Kuhkraut, Schwarzkümmel, Ackerhahnenfuß, Stechapfel, Wolfsmilch, Roggentrespe, Ambrosia, Syrische Scabiose, Knoblauch, Weinbergglauh).

b) Fusarien

Fusarium befallene Körner: Körner, deren Fruchtwand durch den Fusariumpilz befallen ist; diese Körner erscheinen leicht brandig, eingeschrumpft und tragen rosa- oder weißgefärbte Flecken mit fließenden unscharfen Konturen.

c) verdorbene Körner

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Fusarien- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind. Zu den verdorbenen Körnern gehören auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner. Diese Körner sind solche vollausgebildeten Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper eine gelblichgraue bis bräunlichschwarze Färbung zeigen. Durch Weizengallmücken geschädigte Körner gelten nur dann als verdorbene Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfasst, so zählt das Korn zum Schädlingsfraß.

d) Verunreinigungen

Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die beim Sieben mit einem 3,5 mm-Schlitzsieb zurückbleiben (ausgenommen Fremdgetreide und sehr dicke Körner des Grundgetreides) als auch die Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durchfallen. Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen, die sich in den Getreideproben zwischen 1 mm und 3,5 mm befinden, zählen ebenfalls zu den Verunreinigungen.

Diese Definition gilt nicht für Mais. Bei dieser Getreideart gelten als Verunreinigungen sämtliche Bestandteile einer Maisprobe, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durch-fallen, sowie alle in Unterabsatz 2 genannten Verunreinigungen.

- e) Spelzen (bei Mais Bruchstücke oder Spindeln)
- f) Mutterkorn (bei Weizen und Roggen)
- g) Brandbutten (nur bei Weichweizen)
- h) tote Insekten und Insektenfragmente

6.1.8 Lebende Schädlinge

6.1.9 Fremdgetreide

Als Fremdgetreide gelten alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner einer Getreideprobe.

7 Fremdlagerbedingungen

Zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistung bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages – erhältlich bei Ihrem Ansprechpartner. Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte, lagert, trocknet und reinigt diese für den Erzeuger. Anfallende Kosten werden sofort lt. Anhang berechnet. Die Ware bleibt im Eigentum des Erzeugers, mit der Möglichkeit, diese an Dritte zu vermarkten. Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart. Der Erzeuger liefert die Ware an das mit dem Lagerhalter vereinbarte Lager. Kostensätze lt. Lagervertrag bzw. nach gesonderter Vereinbarung.

8 Probenahme- und Anlieferbedingungen

Die nachfolgenden Probenahme- und Anlieferungsbedingungen gelten, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang gegenüber dem Käufer schriftlich widersprochen hat.

8.1. Allgemeine Qualitätsbedingungen

Die Ware besitzt nach Kenntnisstand des Verkäufers/Lieferanten handelsübliche Qualität; d.h. sie hat soweit Verkäufer und Lieferant dies beurteilen können, arteigene Farbe, ist gesund, für die menschliche Ernährung geeignet, frei von lebenden und toten Schädlingen (einschließlich Milben) in jedem Entwicklungsstadium und weist eine normale Temperatur (maximal Umgebungstemperatur bei Ernte) auf.

Verkäufer und Lieferant erklären, dass bei Produktion, Transport und Lagerung alle relevanten, insbesondere lebensmittelrechtlichen Gesetze und Verordnungen eingehalten wurden und eine Registrierung und/oder Zulassung des Lieferanten gemäß VO (EG) Nr. 183/2005 vorliegt. Den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und den hygienischen Grundsätzen über den Umgang mit Getreide wurde entsprochen.

Er erklärt, dass er die „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (DRV, Getreide-Merkblatt | Deutscher Raiffeisenverband e.V.) kennt und er alles unternimmt, diese zu befolgen.

Dazu zählen u.a.

- Trocknung und Reinigung in sauberen Anlagen vorzunehmen
- Höchstzulässige Werte bei Mutterkorn, giftigen Unkrautsamen und DON nicht zu überschreiten
- Geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zuzug von Vögeln und Nagetieren zu verhindern
- Lebens- und Futtermittel getrennt von Dünger, Ölen und Fetten, gebeiztem Saatgut,

Pflanzenschutzmitteln zu lagern;

Bezüglich des Transportes erklärt der Lieferant, dass er die Fahrzeuge für den Transport von Getreide, Futtermitteln, Leguminosen und Ölsaaten nutzt. Falls er andere Güter transportiert hat, wird er im Vorfeld von Getreidetransporten die notwendigen Reinigungsmaßnahmen durchführen. Beauftragte Dritte werden angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Der Lieferant erklärt ferner, dass er den Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 nachgekommen und somit in der Lage ist, die Herkunft der pflanzlichen Produkte zu belegen.

Der Verkäufer/Lieferant erklärt, dass bei Anlieferungen von Backweizen der entsprechenden

Qualitätsgruppen (E, A, B) keine Vermischung mit anderen Weizensorten stattgefunden hat.

Die angelieferte Ware enthält nur die angegebene(n) Sorte(n). Elektrophorese bei einem

zertifizierten Institut wird anerkannt.

Sollte das Getreide mit Klärschlamm gedüngt worden sein, hat der Landwirt dies bei der Anlieferung ausdrücklich bekannt zu geben, was auf dem Wiege-/Lieferschein zu vermerken ist.

Seit dem 01.02.2016 gelten neue gesetzliche Grenzwerte für Rückstände von Schädlings-bekämpfungsmitteln im Getreide. Der Verkäufer/Lieferant ist somit verpflichtet vor Lieferbeginn mitzuteilen, ob und wann seine Ware mit Pirimiphos-Methyl (Actellic) oder einem anderen Schädlingsbekämpfungsmittel behandelt worden ist. Bei Vorhandensein von Rückständen nach der Behandlung ist die Ware in jedem Fall zu reinigen.

Ein entsprechender Vordruck (Anlage 1) wird dem Verkäufer/Lieferant entweder mit dem Einkaufskontrakt oder vor Annahme/Abholung der Ware zur Verfügung gestellt. Die Abnahme seiner Ware erfolgt nur, wenn die Erklärung im Hause AGRAVIS Ost vorliegt.

Die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich,

das zufällige Vorhandensein von GVO`s völlig auszuschließen und zu garantieren, dass die angelieferten Partien frei von jeglichen Spuren gentechnisch veränderter Pflanzen sind. Die vom Lieferanten produzierten und/oder vertriebenen Produkte sind im Sinne der VO (EG) Nr. 1839/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und der VO (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln und deren Rückverfolgbarkeit nach Kenntnisstand des Lieferanten nicht kennzeichnungspflichtig.

Speziell für die Abnahme von Mais ist eine GVO-Erklärung (Anlage 2) durch den Verkäufer/Lieferant abzugeben. Erst nach deren Vorlage wird die Ware angenommen.

Sofern der Verkäufer/Lieferant gegenüber dem Käufer nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklärt, geht der Käufer davon aus, dass dieser die gesetzlichen Regelungen zur nachhaltigen Erzeugung von Biomasse nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt.-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) – Anbau in der Europäischen Union – einhält (siehe Selbsterklärungsverpflichtung - Anlage 6).

Ware, welche nicht in der Bundesrepublik Deutschland geerntet wurde, ist vom Verkäufer bei Anlieferung - unter Angabe der Herkunft - als solche zu kennzeichnen.

Terrorismusbekämpfung (Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Die Europäische Gemeinschaft hat auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Verordnungen erlassen, die der Bekämpfung des Terrorismus dienen. Diese Verordnungen gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar und sind, ohne dass nationale Umsetzungsmaßnahmen erforderlich wären, von allen zu beachten, unabhängig davon, ob sich die in den Namenslisten aufgeführten Personen, Vereinigungen, Organisationen oder Unternehmen in Deutschland oder in einem sonstigen Land befinden. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnungen können Straftaten gemäß §§ 17 f. AWG darstellen.

Grundlegend hierfür sind die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 139 Seite 9), mit zahlreichen Änderungen, die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 344 Seite 70), mit mehreren Änderungen und die Verordnung (EU) Nr. 753/2011 vom 1. August 2011.

8.2. Probenahme, Analyse

Probenahme, Qualitäts- und Gewichtsfeststellung erfolgen an der Annahmestelle des Erfassers. Der Verkäufer hat das Recht, der Probenahme selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen und die Versiegelung durch einen Beauftragten der Käuferin zu überwachen oder selbst gegen zu siegeln. Mit der Unterschrift auf dem Wiege-/Lieferschein bestätigt der Verkäufer rechtsverbindlich die Identität der gezogenen Probe mit der angelieferten Partie (gleiche Unterschrift). Sollte der Verkäufer bei der Probenahme nicht anwesend sein, so gelten die von seinem

Beauftragten gegengezeichneten Muster als akzeptiert. Die Probenahme erfolgt je Lieferung.

Für die Analysen können Proben zusammengefasst werden bis zu einer max. Prüfdichte von 100t.

a) Qualitätsfeststellung

Der Erfasser ist von den Beanstandungsfristen laut Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel entbunden.

Der Verkäufer kann innerhalb von 24 Stunden nach der Bekanntgabe der vom Käufer/Erfasser festgestellten Qualitäten eine amtliche Nachanalyse bei einem akkreditierten Institut in Käufers Wahl veranlassen.

Der Mittelwert aus Erstuntersuchung und Nachanalyse ist für die Abrechnung maßgebend und für beide Parteien endgültig bindend. Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung trägt der Verkäufer

b) Untersuchung auf Schadstoffe

Der Käufer wird im Rahmen des Schadstoffmonitorings stichprobenartig und im Bedarfsfall bei einem anerkannten Labor Schadstoffuntersuchungen durchführen lassen.

Der Verkäufer erklärt, dass er mit dem Verfahren der Probenahme zur Feststellung von Schadstoffen in und an der Ware, der Konservierung im Vakuumverfahren, der Aufbewahrung (mind. 12 Monate) und dem Untersuchungsmanagement durch den Käufer einverstanden ist, soweit diese Maßnahmen geeignet sind, sachlich korrekte Schadstoffwerte zum Zeitpunkt der Anlieferung zu ermitteln. Der Käufer wird den Verkäufer von der Schadstoffanalyse in Kenntnis setzen.

Bei Streckenlieferungen verpflichtet sich der Anliefernde, sich von den am Empfangsort gültigen Annahmebedingungen Kenntnis zu verschaffen und diese einzuhalten.

8.3. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftverfahren nach den gültigen Abrechnungsmodalitäten des Käufers, wenn EG-Bestimmungen keine Änderungen erforderlich machen.

8.4. Gültigkeit

Diese Bedingungen gelten, so lange Käufer und Verkäufer keine anderen Vereinbarungen getroffen haben.

9 Anlagen

Anlage 1 Trocknungstabellen – werden vor Erntebeginn veröffentlicht

Anlage 2 Dienstleistungssätze Bio-Rohwaren

Anlage 3 Selbsterklärung Cross- Compliance Betriebe